

# ZH\_OBERGERICHT RT110113 vom 1. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT110113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110113)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT110113 du 1 septembre 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT RT110113 del 1 settembre 2011

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 9. Mai 2011 wies die Vorinstanz das Begehren der Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Z.\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 17. März 2011) für Fr. 20'000.– zuzüglich 5% Zins seit 15. Februar 2011 ab. Die Kosten wurden der Klägerin auferlegt und dem Beklagten und Beschwerdegegner (fortan Beklagter) keine Entschädigung zugesprochen (Urk. 13). b) Hiergegen hat die Klägerin am 20. Mai 2011 fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt folgenden Beschwerdeantrag (Urk. 12): "Abweisung des Gerichtsurteils vom 09.05.2011"

### E. 2

Für das vorliegende Verfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 404 f. ZPO). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 3

Die Beschwerdeschrift hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird. Diesen formellen Anforderungen vermag die Beschwerde nur knapp zu genügen. Sie lässt offen, ob das Dispositiv des angefochtenen Entscheids als Ganzes oder allenfalls nur in Teilen aufzuheben sei; immerhin kann aus der Beschwerde herausgelesen werden, dass die Klägerin damit die Gutheissung des Rechtsöffnungsbegehrens erreichen will.

### E. 4

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). b) Vorliegend rügt die Klägerin, dass ihr der Beklagte entgegen der Auffassung der Vorinstanz den Betrag von Fr. 20'000.– schulde. Er habe die ins Recht gereichte Vereinbarung (Urk. 14) ausdrücklich als Schuldner unterzeichnet

- 3 - (Urk. 12). Damit ist davon auszugehen, dass die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe die Vereinbarung zwischen den Parteien zu Unrecht nicht als Schuldanerkenntnis und damit nicht als einen den Anforderungen von Art. 82 SchKG genügenden Rechtsöffnungstitel qualifiziert. c) Die Vorinstanz ging vorliegend davon aus, dass lediglich eine Quittung vorliege, in welcher der Beklagte und Schuldner den Erhalt von Fr. 20'000.– bestätigt habe. Indes sei kein Schuldgrund genannt und das Dokument verweise auch nicht auf ein anderes Dokument, welches den Schuldgrund nennen würde (Urk. 13 S. 3 f.) d) Die

Klägerin ist darauf hinzuweisen, dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht die Begründetheit einer Forderung geprüft wird – hierfür ist sie auf das ordentliche Verfahren zu verweisen (Art. 79 SchKG) –, sondern einzig, ob die Voraussetzungen für eine provisorische oder definitive Rechtsöffnung (entsprechender Rechtsöffnungstitel, keine Einwendungen sofort glaubhaft gemacht) erfüllt sind. Genau dies hat die Vorinstanz ausführlich dargelegt (Urk. 13 S. 2-3 Erw. 2.1-2.4), worauf zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden kann. Jene Erwägungen sind denn auch – zu Recht – ungerügt geblieben. Rechtsöffnung erhält der Gläubiger dementsprechend nur unter den in den Art. 80 bis 82 SchKG genannten Voraussetzungen. Provisorische Rechtsöffnung wird nur dann erteilt, wenn die Forderung des Gläubigers auf einer durch die Unterschrift des Betriebenen bekräftigten Schuldanerkennung beruht, wenn der Betriebene sich mit anderen Worten zur Bezahlung eines bestimmten Betrages unterschriftlich verpflichtet hat. Der Verpflichtungswille des Betriebenen, den Betrag zu bezahlen, muss dabei unmissverständlich zum Ausdruck kommen (BSK SchKG I-Staehelin, 2. Auflage, Basel 2010, N 21 und 25 zu Art. 82 SchKG; Panchaud/Caprez, Die Rechtsöffnung, Zürich 1980, § 1 Ingress und Ziff. 1). e) Vorliegend ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass die eingereichte Urkunde keine Schuldanerkennung in vorgenanntem Sinne darstellt. In dem von der Klägerin eingereichten Dokument vom 25. September 2008 bestätigt der Beklagte lediglich, den Betrag von Fr. 20'000.– erhalten zu haben (Urk. 14). Allein aus der Tatsache, dass er dieses Dokument mit Schuldner bezeichnet un-

- 4 - terschrieb, kann nicht auf einen unterschriftlich bekräftigten Willen des Beklagten geschlossen werden, dass er sich verpflichtet, die klägerische Forderung zu bezahlen. Zwar kann sich eine Schuldanerkennung aus mehreren Urkunden ergeben, doch muss die unterzeichnete auf diese weiteren Urkunden Bezug nehmen (BGE 132 III 480). Dies ist vorliegend nicht erfolgt: das genannte Dokument weist nicht auf ein anderes Dokument, welches den Schuldgrund nennt. Schliesslich kann auch aus der vor Vorinstanz eingereichten Stellungnahme des Beklagten vom 24. April 2011 keine Schuldanerkennung (und damit eine Anerkennung der Schuld im Rechtsöffnungsverfahren, vgl. SchKG I-Staehelin, a.a.O., N 18 f. zu Art. 82 SchKG) ersehen werden, hielt er doch lediglich fest, dass er seinen Lohn über mindestens zwei Jahre auf das Konto der Klägerin einbezahlt habe, weshalb er die Darlehensschuld als getilgt erachte (Urk. 7). Damit kann aus diesem Schreiben zwar geschlossen werden, dass der Beklagte ebenso von einer Schuld – konkret einer Darlehensschuld – seinerseits ausging, weder aber, dass er sich zur Zahlung verpflichtet fühlt, noch dass er gewillt ist, den von der Klägerin geforderten Betrag zurückzuzahlen. Zu beachten ist nämlich – wie bereits von der Vorinstanz erwähnt –, dass in den Fällen, in welchen sich die Schuldanerkennung nur aus konkludenten Tatsachen ergibt, die provisorische Rechtsöffnung nicht erteilt werden darf und der Entscheid darüber dem Gericht im ordentlichen Verfahren vorbehalten ist (BSK SchKG I-Staehelin, a.a.O., N 21 zu Art. 82 SchKG). Vielmehr enthält dieses Schreiben die Einwendung der Tilgung. Damit hat die Vorinstanz das Begehren zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. g) Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei gegenteiliger Auslegung des Dokumentes vom 25. August 2008 und damit der Annahme, dass ein genügender Rechtsöffnungstitel vorliegen würde, keine Rechtsöffnung gewährt werden könnte. Zu beachten gilt nämlich, dass die betriebene Forderung bereits im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls fällig zu sein hat und die Rechtsöffnung nicht erteilt werden kann, wenn die Fälligkeit erst durch den Zahlungsbefehl in der betreffenden Betreibung herbeigeführt worden ist (Dominik Vock in:

Kurzkommentar SchKG, Hrsg. D. Hunkeler, Basel 2009 N 16 zu Art. 82 SchKG; BSK SchKG I-Staehelin, a.a.O., N 78 und N 119 zu Art. 82 SchKG). Die

- 5 - von der Klägerin eingereichte Bestätigung über den Erhalt der Summe von Fr. 20'000.– kann wie erwähnt nicht als Vertrag qualifiziert werden. Ginge man aber vorliegend w– gestützt auf die Stellungnahme des Beklagten vom 24. April 2011 (Urk. 7) und in Ermangelung einer Zinsabrede – von einem unverzinslichen Darlehen aus, bei welchem der Rückzahlungszeitpunkt nicht bestimmt ist, hätte dieses als Dauerschuldverhältnis nach Art. 318 OR vorgängig gekündigt werden müssen und zwar vor Zustellung des Zahlungsbefehls. Entsprechend hätte die Klägerin dem Rechtsöffnungsgericht zusätzlich die Kündigung vorlegen müssen, denn die Vorlage einer solchen ist auch dann Voraussetzung für die Erteilung der Rechtsöffnung, wenn keine Vereinbarung über einen bestimmten oder nach objektiven Kriterien bestimmbar Zeitpunkt der Rückzahlung besteht (Peter Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich, 2000, S. 371 f., BSK SchKG I-Staehelin, a.a.O., N 23 zu Art. 82 SchKG). Damit hätte, selbst bei gegenteiliger Ansicht betreffend Schuldanerkennung, ohnehin keine Rechtsöffnung erteilt werden können.

## **E. 5**

a) Für die Bemessung der zweitinstanzlichen Spruchgebühr gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Mangels Umtrieben ist dem Beklagten für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.